

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE.

**zu der Beratung des Antrags der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8453 –**

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

In Abschnitt B wird nach den Wörtern „Der Deutsche Bundestag beschließt:“
der Absatz wie folgt gefasst:

„Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen 8 ordentliche Mitglieder (CDU/CSU-Fraktion: 3 Mitglieder, SPD-Fraktion: 2 Mitglieder, FDP-Fraktion: 1 Mitglied, Fraktion DIE LINKE.: 1 Mitglied, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 1 Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.“

Berlin, den 25. Januar 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die in dem gemeinsamen, weil inhaltlich von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages getragenen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vorgesehene Gesamtmitgliederzahl und deren Verteilung auf die Fraktionen führen dazu, dass die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE., die die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung von Missständen, Versäumnissen und Fehlern der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes, insbesondere im Zusammenwirken mit denen der Länder, sowie zu den gesellschaftlichen Ursachen der Zunahme rechtsextremer Einstellungsmuster als Nährboden für rechtsextreme Gewalt von Anfang an gefordert haben, in diesem Ausschuss zusammen lediglich zwei von elf Mitgliedern stellen. Da gemäß § 17 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (PUAG) Beweise aber nur dann zu erheben sind, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind, besteht bei dieser Konstellation die Möglichkeit, dass diejenigen Fraktionen, die der Einsetzung eines solchen

Ausschusses zunächst skeptisch gegenüberstanden, die Erhebung politisch missliebiger Beweise verhindern. Um diese Möglichkeit von vornherein auszuschließen, bedarf der Untersuchungsausschuss einer Gesamtgröße, bei der unter Zugrundelegung eines der dafür vorgesehenen Berechnungsverfahren die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zusammen auf ein Viertel der Mitglieder im Untersuchungsausschuss kommen. Im Interesse eines kleinen und effizienten Untersuchungsausschusses bietet sich als Gesamtgröße, die diesem Erfordernis gerecht wird, weil die beiden Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zusammen das in § 17 Absatz 2 PUAG vorgesehene Quorum von einem Viertel der Mitglieder erreichen, eine Gesamtgröße von acht Mitgliedern an, wobei auf jede der beiden Fraktionen je ein Sitz entfällt.